



Brüssel, den 27. Februar 2020
(OR. en)

6232/20

BETREG 7
IA 15

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 27. Februar 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5964/20

Betr.: Schlussfolgerungen zum Thema „Bessere Rechtsetzung: Gewährleistung von Wettbewerbsfähigkeit sowie nachhaltigem und integrativem Wachstum“ (*nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeit*)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen zum Thema „Bessere Rechtsetzung: Gewährleistung von Wettbewerbsfähigkeit sowie nachhaltigem und integrativem Wachstum“ (nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeit), die der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung vom 27. Februar 2020 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM THEMA „BESSERE RECHTSETZUNG:
GEWÄHRLEISTUNG VON WETTBEWERBSFÄHIGKEIT SOWIE NACHHALTIGEM
UND INTEGRATIVEM WACHSTUM“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

HEBT HERVOR, dass bessere Rechtsetzung eine der wichtigsten Triebkräfte für nachhaltiges und integratives Wachstum ist, Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Digitalisierung und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördert, die Transparenz steigert und die öffentliche Unterstützung für EU-Rechtsvorschriften gewährleistet;

WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass sichergestellt werden muss, dass die Rechtsetzung der EU transparent und einfach ist und mit minimalem Kostenaufwand erreicht wird, wobei jederzeit ein hohes Maß an Schutz für die Verbraucher, die Gesundheit, das Klima und die Umwelt sowie die Beschäftigten zu berücksichtigen ist;

UNTERSTREICHT die wichtige Rolle der besseren Rechtsetzung für die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität;

WEIST AUF die Verknüpfung zwischen besserer Rechtsetzung und der Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung des EU-Rechts im Hinblick auf bessere Rechtsvorschriften auf EU-Ebene und einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt **HIN**;

VERWEIST AUF die Schlussfolgerungen des Rates von Dezember 2014¹, Mai 2016², November 2018³ und November 2019⁴;

VERWEIST AUF die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Bessere Rechtsetzung: Wir ziehen Bilanz und erneuern unser Engagement“ vom April 2019⁵;

1 Dok. 16000/14.
2 Dok. 9580/16.
3 Dok. 14137/18.
4 Dok. 14656/19.
5 COM(2019) 178 final.

Folgenabschätzung

1. **BEGRÜßT** das anhaltende Engagement der Kommission für eine faktengestützte Politikgestaltung;

BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, die Gesetzgebungsvorschläge der Kommission immer zusammen mit der entsprechenden Folgenabschätzung zu prüfen, wie in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung dargelegt;

2. **UNTERSTREICHT**, dass die in neuen Vorschlägen enthaltenen Maßnahmen – im Hinblick auf mehr Effizienz – stets die Grundrechte und die Gleichheit vor dem Gesetz sowie die Grundsätze der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit achten und insbesondere die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), einschließlich Kleinunternehmen, berücksichtigen sollten;
3. **BETONT**, wie wichtig es ist, die Folgen von EU-Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen zu messen;
4. **UNTERSTREICHT**, wie wichtig die systematische Anwendung u. a. des Prinzips „Vorfahrt für KMU“, des Innovationsprinzips und des Grundsatzes „standardmäßig digital“ als Teil des integrierten Ansatzes ist;

RUFT die Kommission **AUF**, diese Grundsätze in der Phase der Politikgestaltung anzuwenden und gegebenenfalls die potenziellen Folgen ihrer Gesetzgebungsvorschläge für KMU, Innovation, Digitalisierung und Nachhaltigkeit in ihren Folgenabschätzungen systematisch zu prüfen sowie Erläuterungen vorzulegen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Folgen für diese Faktoren nicht relevant sind;

WEIST AUF die Bedeutung des Innovationsprinzips – wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2016 erwähnt – **HIN** und **FORDERT** die Kommission **AUF**, zusammen mit den Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Prinzips und seine potenziellen Auswirkungen näher zu bestimmen; **WEIST** ferner auf die Wichtigkeit des Vorsorgeprinzips **HIN**;

5. **FORDERT** die Kommission **AUF**,

- wie in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung angegeben, ihre Gesetzgebungsinitiativen und Initiativen ohne Gesetzgebungscharakter, delegierten Rechtsakte und Durchführungsmaßnahmen, bei denen mit erheblichen wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Auswirkungen zu rechnen ist, einer Folgenabschätzung zu unterziehen und dafür Sorge zu tragen, dass die im Arbeitsprogramm der Kommission oder in der gemeinsamen Erklärung aufgeführten Initiativen generell von einer Folgenabschätzung begleitet werden;
- Transparenz bezüglich der Kriterien wahren zu lassen, die herangezogen werden, um zu bestimmen, ob bei Gesetzgebungsvorschlägen und Vorschlägen ohne Gesetzgebungscharakter der Kommission mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist und daher eine Folgenabschätzung beigefügt werden sollte;
- zu erläutern, warum es nicht möglich ist, in den Folgenabschätzungen der Kommission zu ihren Vorschlägen eine Quantifizierung der Kosten und Nutzen vorzunehmen;
- bei allen relevanten neuen Vorschlägen für eine bessere Abschätzung der Klimaauswirkungen zu sorgen, wie im Grünen Deal vorgesehen, und zu gewährleisten, dass die anderen Folgen des Vorschlags für alle Politikbereiche in gleichem Maße berücksichtigt werden;
- die Quantifizierung und die qualitative Dimension in ihren Folgenabschätzungen zu verbessern und verschiedenen Optionen für Maßnahmen der EU gebührend Rechnung zu tragen;
- dafür zu sorgen, dass die dem Rat und dem Europäischen Parlament übermittelte Folgenabschätzung dem jeweiligen Gesetzgebungsvorschlag gerecht wird und diesen abdeckt;
- die Möglichkeit gebührend zu berücksichtigen, auf eigene Initiative oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates – gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung – ihre Folgenabschätzungen zu ergänzen oder zusätzliche Analysen vorzunehmen, die sie für erforderlich hält, falls der Vorschlag im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wesentlich geändert wird;

- während der Ausarbeitung der Gesetzgebungsvorschläge ein breites Spektrum von Interessenträgern zu konsultieren;
- die Klarheit und Neutralität der im Konsultationsverfahren während der Ausarbeitung der Gesetzgebungsvorschläge verwendeten Fragebögen zu verbessern und den konsultierten Interessenträgern besseres Feedback in Bezug auf Inhalt und Zeitplan zu geben;

6. **BEKRÄFTIGT**, dass der Rat – gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung – Folgenabschätzungen in Bezug auf von ihm vorgenommene wesentliche Änderungen an Vorschlägen der Kommission vornehmen wird, falls er dies in Bezug auf das Gesetzgebungsverfahren für angemessen und erforderlich hält;

WEIST AUF das Pilotprojekt des Rates zu Folgenabschätzungen in Bezug auf wesentliche Änderungen **HIN** und **HEBT HERVOR**, wie wichtig es ist, dieses Projekt im Hinblick auf seine Anwendung – sofern möglich und relevant – auf konkrete Fälle wesentlicher Änderungen fortzuführen;

UNTERSTREICHT die Bedeutung einer fristgerechten Bewertung des Pilotprojekts;

Regulierungskontrolle

7. **BEGRÜBT** das Eintreten der Kommission für eine Stärkung des Ausschusses für Regulierungskontrolle und **UNTERSTREICHT** die wichtige Rolle dieses Ausschusses im Politikzyklus;

NIMMT jedoch die Bemerkung des Europäischen Rechnungshofs über das Fehlen eines eigenen Sekretariats für den Ausschuss, das hierarchisch vom Generalsekretariat der Kommission getrennt ist⁶, **ZUR KENNTNIS**;

ERSUCHT die Kommission, dem Ausschuss die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn die Kommission keine Folgenabschätzung durchgeführt hat;

⁶ Dok. 14137/18.

Regulierungseffizienz

8. **VERWEIST AUF** die Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2019⁷, in denen konkrete Zusagen und Ziele für die Vermeidung und Beseitigung unnötigen Regelungsaufwands gefordert wurden; **NIMMT** in diesem Zusammenhang die jüngst erfolgte Ankündigung der Kommission **ZUR KENNTNIS**, das One-in-one-out-Instrument zu entwickeln und anzuwenden, mit dem sichergestellt werden soll, dass neu eingeführte Verwaltungslasten dadurch ausgeglichen werden, dass gleichwertige Verwaltungskosten auf EU-Ebene im selben Politikbereich für die Menschen und Unternehmen – insbesondere KMU – abgeschafft werden; **HEBT HERVOR**, dass dieser Ansatz weder die sozialen und ökologischen Standards senken noch rein mechanisch angewandt werden sollte und gleichzeitig den Nutzen der Regulierung für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger maximieren sollte;
- VERWEIST AUF** die Verpflichtung der drei Organe, die effizientesten Regulierungsinstrumente wie etwa Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung zu fördern, um Überregulierung und Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die von den Verträgen vorgegebenen Ziele zu erfüllen;
9. **BEKRÄFTIGT**, dass das One-in-one-out-Instrument mit einem qualitativen Ansatz einhergehen sollte, der einen engen Dialog mit den Interessenträgern umfasst, damit sichergestellt wird, dass die Bemühungen um eine Verringerung der Verwaltungslasten zu Lösungen mit spürbaren Resultaten für sie führen und gleichzeitig die im Rahmen der betreffenden Gesetzgebung verfolgten Ziele nicht untergraben;
10. **UNTERSTREICHT**, wie wichtig es ist, in Zusammenarbeit mit den gesetzgebenden Organen und den Mitgliedstaaten weitere Maßnahmen zur Vereinfachung und zur Verringerung der Verwaltungslasten in Bereichen mit besonders hohen Lasten zu entwickeln;
11. **ERMUTIGT** die Kommission, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Entwicklung des neuen One-in-one-out-Instruments auf EU-Ebene die Befolgungskosten und Verwaltungslasten berücksichtigt werden können; **ERMUTIGT** die Kommission, im Hinblick auf die Einrichtung und Anwendung dieses Instruments in größtmöglichem Ausmaß auf bestehende Daten und auf ihre etablierten Instrumente der besseren Rechtsetzung zurückzugreifen, wobei unnötige Belastungen für die Mitgliedstaaten und Interessenträger zu vermeiden sind; **BETONT**, dass Beiträge der Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis möglich sein sollten;

⁷ Dok. 9706/19 und 9743/19.

KMU, einschließlich Kleinstunternehmen

12. **BETONT** die Bedeutung von KMU, einschließlich Kleinstunternehmen, als treibende Kraft für Innovation, grünen Wandel, Digitalisierung, Beschäftigung, nachhaltiges und integratives Wachstum und sozialen Zusammenhalt in unseren Gesellschaften; die Interessen und Bedürfnisse von KMU, einschließlich Kleinstunternehmen, sollten in allen Phasen des Entscheidungsprozesses auf EU-Ebene besser ermittelt werden, um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften bei minimalem Kostenaufwand klar und vorhersehbar sind und in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Unternehmen stehen;
13. **WÜRDIGT** die Bedürfnisse von KMU, einschließlich Kleinstunternehmen und Start-ups, durch die Fortsetzung des Austauschs mit dem Netz der KMU-Beauftragten und durch eine konsequente Umsetzung des Grundsatzes „Vorfahrt für KMU“;
14. **FORDERT** die Kommission **AUF**, eine Konsultationsstrategie zu erarbeiten, um die geeignetsten Tätigkeiten, Methoden und Instrumente zu ermitteln, um eine breite Beteiligung von KMU – insbesondere Kleinstunternehmen – und Mitgliedstaaten an der öffentlichen Konsultation sicherzustellen, wobei den Interessenträgern ausreichend Zeit für eine Stellungnahme gegeben werden sollte;
15. **FORDERT** die Kommission **AUF**,
 - in ihren Folgenabschätzungen systematisch die Folgen von Legislativvorschlägen für KMU, insbesondere Kleinstunternehmen, zu berücksichtigen und nach Möglichkeit den KMU-Test anzuwenden und
 - einen Mechanismus zur Überwachung und Bewertung der Umsetzung und Qualität des KMU-Tests auf EU-Ebene einzuführen;

Aufbau auf den Erfahrungen der REFIT-Plattform

16. **ERKENNT AN**, dass die REFIT-Plattform ein wichtiges Element des Rahmens der Kommission für eine bessere Rechtsetzung war; **BEGRÜßT** die bevorstehende Neugestaltung der REFIT-Plattform durch die Kommission mit einem erweiterten Mandat, um EU-Rechtsvorschriften zu gewährleisten, die standardmäßig digital und zukunftsfähig sind; **FORDERT** die Kommission **AUF**, die Sichtbarkeit und Wahrnehmung der neu angekündigten „Fit-for-future-Plattform“, die die REFIT-Plattform als Teil der Agenda für bessere Rechtsetzung ersetzen wird, sicherzustellen und die Kommunikation mit den Interessenträgern zu verstärken;
17. **HÄLT AN** zu mehr Transparenz bezüglich der Auswahl der Mitglieder, die die Unternehmen, die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft vertreten, sowie zu einem breiteren Spektrum von Fachkenntnissen und geografischer Vertretung – unter Berücksichtigung der Inselregionen – seitens dieser Mitglieder, das der Vielfalt von Themen entsprechen sollte, die von dem Nachfolger der REFIT-Plattform zu erörtern sind;
18. **BETONT**, dass Vertreter der Mitgliedstaaten – im Hinblick auf eine stärkere Präsenz lokaler und regionaler Verwaltungen im Nachfolger der REFIT-Plattform – nicht durch Vertreter lokaler und regionaler Verwaltungen ersetzt werden können;
19. **UNTERSTREICHT**, dass der größte Mehrwert der REFIT-Plattform der Schwerpunkt auf konkreten Vorschlägen der Interessenträger für eine Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der bestehenden EU-Rechtsvorschriften bei gleichzeitiger Verringerung der damit verbundenen Verwaltungslasten für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden unter Achtung der bestehenden Schutznormen sowie der politischen Ziele der Rechtsvorschriften war; **HEBT HERVOR**, dass der Schwerpunkt der Arbeit des Nachfolgers der REFIT-Plattform weiterhin auf diesen konkreten Vereinfachungsvorschlägen liegen sollte, indem bestehende EU-Rechtsvorschriften überarbeitet werden und sichergestellt wird, dass sie für das digitale Zeitalter geeignet sind und somit die Verwaltungslasten verringern, und dass die Ausschlusskriterien der REFIT-Plattform bei ihrem Nachfolger beibehalten und von diesem geachtet werden sollten;

Ex-post-Überprüfung von EU-Rechtsvorschriften

20. **UNTERSTREICHT** die Bedeutung der Ex-post-Überprüfung von EU-Rechtsvorschriften als einer der wichtigsten Säulen der Politik der Kommission für eine bessere Rechtsetzung;

21. **VERWEIST AUF** die Schlussfolgerungen des Rates vom November 2018, in denen die Kommission aufgefordert wurde, eine bessere Umsetzung des Grundsatzes der vorherigen Evaluierung zu gewährleisten, eine Reihe von Mindestqualitätsstandards für Ex-post-Überprüfungen, bei denen es sich nicht um Evaluierungen handelt, zu definieren und dem Ausschuss für Regulierungskontrolle das Recht einzuräumen, Ex-Post-Überprüfungen, bei denen es sich nicht um Evaluierungen handelt, zu kontrollieren;
22. **HEBT** die Bedeutung der von der Kommission erstellten Ex-post-Überprüfungen für die Arbeit des Rates und die Folgemaßnahmen **HERVOR**;

WEIST AUF die Bedeutung des erweiterten REFIT-Programms als eines wichtigen Teils der Ex-post-Überprüfung des Rahmens der Kommission für eine bessere Rechtsetzung **HIN**.
